

1. Präambel

Herr/Frau/Firma ist Eigentümer:in einer Energieerzeugungsanlage und Mitglied der Erneuerbaren Energiegemeinschaft Eferdinger Land eGen (kurz: EEG Eferdinger Land).

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird die Verfügungs- und Betriebsgewalt über diese Energieerzeugungsanlage im unter Punkt 2 normierten Umfang der EEG Eferdinger Land übertragen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder, sofern technisch und rechtlich zulässig, zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Zudem werden die weiterführenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und der EEG Eferdinger Land geregelt.

Die von der EEG Eferdinger Land erzeugte Energie wird nach dynamischen Aufteilungsschlüsseln aufgeteilt.

2. Bestandgegenstand und Dauer des Bestandvertrags

2

Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages ist die im Eigentum von stehende, an oben genannter Adresse situierte, Energieerzeugungsanlage mit folgender Anlagenbeschreibung:

Art der Erzeugung (Wasserkraft, Photovoltaik, Biomasse, Windkraft)	Engpassleistung
	kW
	kW

Der/Die Eigentümer:in gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlage im Umfang der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie in Bestand, übergibt in diesem Umfang die Betriebs- und Verfügungsgewalt an derselben an die EEG Eferdinger Land und diese übernimmt und nimmt die Energieerzeugungsanlage gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

Der Eigenverbrauch des/der Eigentümer:in wird diesem als Mitglied der EEG Eferdinger Land intern vorab zugewiesen und mangels Einspeisung in das öffentliche Netz von der weiteren Verteilung ausgeschlossen. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern weiters, dass eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den teilnehmenden Netzbenutzer:innen verbrauchten Energie) dem Erzeugungszählpunkt und somit dem/der Eigentümer:in zugeordnet wird.

Das Bestandsverhältnis wird unbefristet abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden.

3. Vorzeitige Auflösung

3.1. Auflösung aus wichtigem Grund durch den/die Eigentümer:in

Der/Die Eigentümer:in ist zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn die EEG Eferdinger Land trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 4 Wochen einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt.

3.2. Auflösung aus wichtigem Grund durch die EEG Eferdinger Land

Der EEG Eferdinger Land steht demgegenüber die sofortige Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (z.B. Ende der Mitgliedschaft bei der EEG Eferdinger Land);
- die EEG Eferdinger Land über keine teilnehmenden Netzbenutzer:innen mehr verfügt;
- der Verteilernetzbetreiber der EEG Eferdinger Land den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die EEG Eferdinger Land sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;

3.3. Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts / Abfalls der Energieleistung / Insolvenz

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als 35 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten (hierzu zählt jedoch nicht die Ersetzung eines Wechselrichters) anfallen würden.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- über den Bestandgegenstand Exekution geführt wird.

4. Bestandentgelt

Der monatlich von der EEG zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energiemenge abhängig, die der EEG pro Monat aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird, und ist im aktuellen Tarifblatt einsehbar.

Eine Veränderung des Entgelts erfolgt durch Beschluss des Vorstands und wird dem Eigentümer mindestens 14 Tage im Voraus über die Homepage der EEE Eferdinger Land eGen (www.eeg-eferdingerland.at) zur Kenntnis gebracht.

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender Umsatzsteuer sowie sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern. Der/Die Eigentümer:in erklärt sich damit einverstanden, dass die Abrechnung mittels Gutschrift erfolgen kann.

Der/Die Eigentümer:in ist berechtigt, die Stromlieferung an die EEG Eferdinger Land ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wie folgt durchzuführen (Zutreffendes ankreuzen):

- als Nichtunternehmer (überwiegende Privatnutzung bei Überschusseinspeisung)
Erforderliche Informationen:
Stromverbrauch – privater Eigenverbrauch in kWh/Jahr
gesamte Stromproduktion in kWh/Jahr
- Als steuerpflichtige unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse Charge)
Erforderliche Informationen:
 - UID-Nummer: ATU.....
 - Firmenbuchnummer: FN (sofern vorhanden)
 - Kopie der Verzichtserklärung auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gem. § 6 Abs 3 UStG (sofern vorhanden)
- als Kleinunternehmer iSd § 6 Abs 1 Z 27 UStG
- als umsatzsteuerlich pauschalierter Landwirt gemäß § 22 UStG
Erforderliche Informationen:
 - Stromverbrauch – privater Eigenverbrauch in kWh/Jahr:
 - Stromverbrauch – Land- und Forstwirtschaft in kWh/Jahr:
 - Gesamte Stromproduktion in kWh/Jahr:

- als buchführender Landwirt oder als freiwillig der Regelbesteuerung unterliegender Landwirt infolge einer Optionserklärung entsprechend der Regelbesteuerung
- Erforderliche Informationen:
- UID-Nummer: ATU.....
 - Kopie der Optionserklärung (wird die Optionserklärung widerrufen, benötigt die EEG Eferdinger Land eine Kopie der Widerrufserklärung).

Sollte bezüglich des Umsatzsteuerstatus oder der Betriebsführung eine Änderung eintreten, wird die EEG Eferdinger Land davon unverzüglich schriftlich (per E-Mail an office@eeg-eferdingerland.at ausreichend) in Kenntnis setzen.

Der vereinbarte monatliche Bestandzins ist jeweils bis spätestens zum 05. des zweitfolgenden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

Der Netzbetreiber misst den Energiebezug hinsichtlich der Erzeugungsanlage des/der Eigentümer:in mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 ElWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 ElWOG 2010 und verarbeitet diese Daten.

Die seitens des Netzbetreibers an die EEG Eferdinger Land zur Verfügung gestellten Erzeugungsdaten bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung des Entgelts. Die EEG Eferdinger Land ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen, ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

Allfällige Steuern und Abgaben für die Einkünfte aus dem Entgelt sind vom Eigentümer selbst zu tragen und abzuführen.

5. Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung und Kontrollrechte

Der/Die Eigentümer:in überträgt die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage unter Berücksichtigung der Zuweisung des Eigenverbrauchs gemäß Punkt 2 an die EEG Eferdinger Land (Überschusseinspeiser).

Der/die Eigentümer:in hat die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG Eferdinger Land über alleinige Anweisung der EEG Eferdinger Land zu betreiben. Es ist dem/der Eigentümer:in hinsichtlich der Energiemenge, welche der EEG Eferdinger Land zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der

Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die EEG Eferdinger Land nicht eingestellt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EEG Eferdinger Land und von dieser beauftragten Dritten vom Eigentümer nur dann das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaft des Eigentümers zur Kontrolle der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebes im erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen.

6. Zählpunktmanagement

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG Eferdinger Land an der Erzeugungsanlage verbleibt der/die Anlageneigentümer:in Inhaber:in der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Der/die Eigentümer:in stellt der EEG Eferdinger Land jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEG Eferdinger Land gemäß den §§ 16c ff ElWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEG Eferdinger Land mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

6

7. Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem/der Eigentümer:in. Diese:r verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln, und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine/ihre Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des/r Eigentümers/in.

Der/die Eigentümer:in verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist der/die Eigentümer:in

verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen/deren Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EEG Eferdinger Land kein Bestandentgelt zu bezahlen.

8. Haftung

Der/die Eigentümer:in der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtliche Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den/die Eigentümer:in.

Der/die Eigentümer:in haftet nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die EEG Eferdinger Land trifft demgegenüber die Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEG Eferdinger Land im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

7

9. Datenschutz

Die EEG Eferdinger Land verpflichtet sich gegenüber dem/der Eigentümer:in, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des/r Eigentümers/in, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, vertraulich zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten. Die Datenschutzerklärung der EEG Eferdinger Land ist über die Homepage der EEG Eferdinger Land (www.eeg-eferdingerland.at) abrufbar.

10. Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger übertragen werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG Eferdinger Land und deren Verhältnis zum/r Eigentümer:in eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für den Ort der Energieerzeugungsanlage zuständigen Bezirksgerichtes.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Der Vertrag wird in einfacher Ausfertigung erstellt und verbleibt im Original bei der EEG Eferdinger Land. Der/Die Eigentümer:in erhält eine Abschrift.

ZEICHNUNG:

8

Ort, am

Unterzeichnung Mitglied

Ort, am

Für die EEG Eferdinger Land